



# Umschulungsprüfungsregelung

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19. September 2023 und der Vollversammlung vom 28. November 2023 erlässt die Handwerkskammer Bremen als zuständige Stelle gemäß § 42 k S. 1 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), und aufgrund §§ 71, 59 und 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO folgende Umschulungsprüfungsregelung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	1
§ 2	Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung	1
§ 3	Bezeichnung des Umschulungsabschlusses	1
§ 4	Zulassung zur Prüfung	1
§ 5	Prüfungsverfahren	2
§ 6	Inkrafttreten	2

## § 1 Anwendungsbereich

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Handwerkskammer Bremen in nach der Handwerksordnung sowie nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

## § 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

## § 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

## § 4 Zulassung zur Umschulungsprüfung

- (1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen
  1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
  2. wessen Umschulungsmaßnahme der Handwerkskammer Bremen schriftlich angezeigt wurde und
  3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.
- (2) Sofern die Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn umzuschulende Personen aus



Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

## **§ 5 Prüfungsverfahren**

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Handwerkskammer Bremen zur Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen und zur Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Bremen „Handwerk in Bremen und Bremerhaven“ sowie der Veröffentlichung auf der Internetseite der Handwerkskammer Bremen in Kraft.

Diese Rechtsvorschrift wurde am 16.02.2024 von der Senatorin für Kinder und Bildung aufsichtlich genehmigt.

Bremen, 20.02.2024

.....  
Thomas Kurzke  
Präses

.....  
Andreas Meyer  
Hauptgeschäftsführer